

# Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Bassauer.  
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 105

Donnerstag, den 29. Dezember 1921

79. Jahrg.

Fortsetzung der Bekanntmachung betr.  
Ankündigungssteuer.

§ 8.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag von der Steuer ganz oder teilweise befreien:

1. Ankündigungen von Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung ist jedoch ausgeschlossen bei geweremäßigen Veranstaltungen dieser Art und bei solchen, die mit Totalisatorweitbetrieben oder Tanz verbunden sind;
2. Mitteilungen und Ankündigungen, die sich auf wissenschaftliche, künstlerische und gemeinnützige Veranstaltungen beziehen, sofern jede Erwerbsabsicht dabei ausgeschlossen ist;
3. Ankündigungen jeder Art in Fällen, in denen die Einziehung der Steuer nach Lage der Sache eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 9.

Alle Ankündigungen, für welche die Steuer nach dieser Ordnung zu entrichten ist, müssen mit Ausnahme der in § 6 gedachten, unter Angabe der für die Steuerbehörde erforderlichen Merkmale vor ihrer Veröffentlichung zur Besteuerung angezeigt werden. Die Steuerstelle kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Ueber die Ankündigungen der im § 6 bezeichneten Art ist für jedes Steuerjahr eine laufende Nachweisung zu führen, die Anzahl und Steuermerkmale der betreffenden Ankündigungen enthält. Von der Einrichtung der Nachweisung ist der Steuerbehörde vor Erlass der ersten steuerpflichtigen Ankündigung im Steuerjahre Kenntnis zu geben. Die Nachweisung ist der Steuerbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Nach Ablauf des Steuerjahres, jedoch spätestens bis zum 15. April j. Js., oder nach Ablauf der im Verlauf des Steuerjahres endenden Spielzeit ist die Nachweisung der Steuerbehörde zur Festsetzung der Steuer vorzulegen. Anderweitige Vereinbarungen bleiben den Beteiligten überlassen.

§ 10.

Die Steuer ist zu entrichten, nachdem der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben ist.

Ueber die erfolgte Zahlung der Steuer ist von der Steuerbehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist,

Für die Steuer haften neben den Ankündigenden die Eigentümer der die Ankündigung enthaltenden oder tragenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände, wenn die Ankündigung mit ihrer Zustimmung oder Duldung erfolgt ist, sowie die Personen, die das Anbringen (Verteilen usw.) selbst ausführen oder gewerksmäßig ausführen lassen.

§ 11.

Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen vier Wochen der Einspruch bei dem . . . . . offen. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft,

. . . . . 1921,

Der Magistrat.

Gemeindevorstand.

Goldap, den 26. September 1921.

Der Kreisauschuß.

Dem Verein Rheinmuseum ist die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Verlosung von Erzeugnissen des Kunstgewerbes in zwei Reihen, und zwar die erste in der Zeit vom 22.-24. Juni 1922 zu veranstalten und die Lose — jede Reihe 250 000 Stück zu je 4,16% M. (dazu noch die Reichstempelabgabe) im ganzen preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Es sollen in jeder Reihe 250 000 Lose zu je 5 Mark — einschließlich Reichstempelabgabe — ausgegeben werden und 11 035 Gewinne im Gesamtwerte von 240 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehungstermine werden noch bekannt gegeben werden.

**Goldap, den 15. Dezember 1921.**  
Der Landratsamtsverwalter.

Auf Grund des § 8 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen vom 6. Mai 1912 (Reg.-Amtsblatt von 1912) hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 23. 11. 1921 beschlossen, für den Pferdeentschädigungsfonds im Rechnungsjahre 1921 noch eine nachträgliche Abgabe der Pferdebesitzer von 8 Mark für jedes Pferd (Fohlen, Esel, Maultiere, Maulesel) zu erheben, um den außerordentlich hohen Fehlbetrag, der in diesem Rechnungsjahre entstehen wird zu decken. Der Fehlbetrag wird sich voraussichtlich auf mehr als 3 Millionen Mark belaufen.

Die Bestände der beitragspflichtigen Pferde sind daher durch eine besondere Zählung nach Maßgabe der nachstehenden Grundzüge am Montag, den 2. Januar 1922 aufzunehmen.

**Grundzüge zur Aufnahme der Pferdebestände.**

1. Die Aufnahme der Pferdebestände wird in jedem Gutsbezirk und in jeder Stadt- und Landgemeinde durch ein Verzeichnis bewirkt, das nach folgendem Muster anzulegen ist:

St. Nr.	Pferdebesitzer	Anzahl der Pferde Stüd.	Beiträge (f. j. St. 8 M.) M.   Bg.
1.			
2.			
3.			

Die Richtigkeit bescheinigt.

(Ort), den 2. Januar 1922

Der Gutsvorstand (Gemeindevorstand, Magistrat) (Siegel) Unterschrift.

2. In das Verzeichnis sind sämtliche im Gutsbezirk (Gemeindebezirk) am 2. Januar 1922 vorhandene Pferde aufzunehmen.
3. Vorübergehend abwesende Pferde sind mit aufzunehmen, vorübergehend anwesende Pferde sind in das Verzeichnis nicht einzutragen. Als vorübergehend abwesend gelten insbesondere auch die Pferde, welche sich in einem anderen Bezirk auf Weide oder in Pflüge befinden.
4. Pferde, welche dem Reiche, den Einzelstaaten gehören, sowie die, in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtpferde werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen.
5. Das aufgestellte Verzeichnis ist 14 Tage öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vor Beginn der 14tägigen Frist öffentlich bekannt zu machen.
6. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gutsvorstand

(Gemeindevorstand) anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

7. Zur endgültigen Feststellung ist das Verzeichnis in zwei Ausfertigungen bis 20. 1. 1922 dem Landrat einzureichen.

**Goldap, den 6. Dezember 1921.**  
Der Kreisauschuß.

Auf Grund des § 8 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen vom 6. Mai 1912 (Reg.-Amtsblatt von 1912) hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 23. Nov. 1921 beschlossen, für den Rinderentschädigungsfonds im Rechnungsjahre 1921 noch eine nachträgliche Abgabe der Rinderbesitzer von 1,50 M. für jedes Rind (Bullen, Ochsen, Kühe, Färken, Kälber) zu erheben, um den außerordentlich hohen Fehlbetrag, der in diesem Rechnungsjahre entstehen wird, zu decken. Der Fehlbetrag wird voraussichtlich mehr als 1 300 000 Mark betragen.

Die Bestände der beitragspflichtigen Rinder sind daher durch eine besondere Zählung nach Maßgabe der nachstehenden Grundzüge am Montag, den 2. Januar 1922 aufzunehmen.

**Grundzüge zur Aufnahme der Rinderbestände.**

1. Die Aufnahme der Rinderbestände wird in jedem Gutsbezirk und in jeder Stadt- und Landgemeinde durch ein Verzeichnis bewirkt, das nach folgendem Muster anzulegen ist:

St. Nr.	Rinderbesitzer	Anzahl der Rinder Stüd.	Beiträge (für j. St. 1,50 M.) M.   Bg.
1.			
2.			
3.			

Die Richtigkeit bescheinigt.

(Ort), den 2. Januar 1922.

Der Gutsvorstand (Gemeindevorstand, Magistrat) (Siegel) Unterschrift.

2. In das Verzeichnis sind sämtliche im Gutsbezirk (Gemeindebezirk) am 2. Januar 1922 vorhandenen Rinder aufzunehmen.
3. Vorübergehend abwesende Rinder sind mit aufzunehmen, vorübergehend anwesende Rinder sind in das Verzeichnis nicht einzutragen. Als vorübergehend abwesend gelten insbesondere auch die Rinder, welche sich in einem anderen Bezirk auf Weide oder in Pflüge befinden.
4. Rinder, welche dem Reiche, den Einzelstaaten gehören, sowie die, in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtrinder werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen.
5. Das aufgestellte Verzeichnis ist 14 Tage öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Aus-

legung sind vor Beginn der 14tägigen Frist öffentlich bekannt zu machen.

6. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Ortsvorstand (Gemeindevorstand) anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

7. Zur endgültigen Feststellung ist das Verzeichnis in 2 Ausfertigungen bis 20. Januar 1922 dem Landrat einzureichen.

Goldap, den 6. Dezember 1921  
Der Kreisauschuß.

### Beamtung.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, junge Hengste, welche sie der Gestütsverwaltung zum Kauf anbieten wollen, bis spätestens zum 15. Januar 1922 bei dem hiesigen Landgestüt unter Beifügung des Füllenscheines anzumelden.

Die Hengste müssen bei der Vorbesichtigung unter dem Reiter gezeigt werden.

Litauisches Landgestüt Gudwalken.

Die Gestütsdirektion.

Beröffentlicht!

Goldap, den 21. Dezember 1921.  
Der Landratsamtsverwalter.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die den Gemeinden überwiesenen Anteile an Umsatzsteuer usw. nicht an die in Frage kommenden Steuerpflichtigen zurückzahlen sind.

Die Anteile sind vielmehr bei der Gemeindekasse zu vereinnahmen und zur Deckung der Gemeindeausgaben zu verwenden.

Goldap, den 17. Dezember 1921.  
Der Kreisauschuß.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 zu a der Jagdordnung in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hase- und Fasanenhennen für den Regierungsbezirk Gumbinnen vom Kollegium des Bezirksauschusses auf den 18. Januar 1922 festgesetzt.

Gumbinnen, den 6. Dezember 1921.  
Bezirksauschuß B. N. 2602/21

Beröffentlicht!

Goldap, den 20. Dezember 1921.  
Der Kreisauschuß.

Unter den Pferden des Rittergutsbesizers Stedler in Dorfschen ist die Druze amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 16. Dezember 1921  
Der Landratsamtsverwalter.

### Öffentliche Bekanntmachung.

Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 845) tritt am 1. Januar 1922 in vollem Umfange in Kraft.

Gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1922 sind die Ermäßigungen nach § 46 des Einkommensteuer-Gesetzes für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und seine Kinder verdoppelt, und für die Abzüge nach § 13 dieses Gesetzes (Werbungskosten) verdreifacht.

Die Frist für die Stellung von Anträgen gemäß den §§ 31—34 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Ermäßigung für den Unterhalt mittelloser Angehöriger u. für erhöhte Werbungskosten) ist bis zum 31. März 1922 verlängert.

Goldap, im Dezember 1921.  
Finanzamt.

Die der Provinzialverwaltung zur Verfügung stehenden 188 Stiechenstellen sind sämtlich besetzt. Außerdem sind 86 sehr hilfsbedürftige Anwärter bereits vorgemerkt. Nach dem Verhältnis der durchschnittlich in einem Jahre freiwerdenden Stellen können sämtliche vorgemerkten Stiechen voraussichtlich erst in etwa 3—4 Jahren untergebracht werden.

Die Anwärterliste ist daher geschlossen worden. Weitere Anmeldungen sind mir vorläufig nicht einzureichen, da ich sie sonst unübersichtlich lassen muß.

Von der Wiedereröffnung der Anwärterliste werde ich s. Zt. Mitteilung machen.

Die Herren Orts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, sowie den Magistrat in Goldap ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Goldap, den 12. Dezember 1921.  
Der Vorsitzende des Kreis-Auschusses.  
Der Landratsamtsverwalter

### Betrifft: Genehmigungspflicht zum Kleinhandel mit Branntwein.

Wie zu meiner Kenntnis gelangt ist, bestehen in letzter Zeit Zweifel darüber, ob der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in versiegelten Flaschen insbesondere auch der Kleinhandel mit Reichsmonopol-Trinkbranntwein genehmigungspflichtig ist. Ich weise darauf hin, daß der vorgenannte Handel in jedem Falle der Genehmigungspflicht nach § 33 der Gewerbeordnung unterliegt.

Die Herren Ortspolizeibehörden und Landjäger werden ersucht, Vorstehendes sofort bekannt zu geben. Uebertretungen sind zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 20. Dezember 1921.  
Vorsitzende des Kreis-Auschusses.

## Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1921.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Kreise Goldap aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1921 bis spätestens Ende Januar 1922 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M Umsätze besteht nach dem Steuergesetze vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Entrichtung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 M erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht diejenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil ertastet, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Bis zu zwei Stück können von jedem Steuerpflichtigen der Stadt Goldap bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden. Formulare für die Steuerpflichtigen auf dem Lande sind den Gemeinde- und Gutsvorstehern zwecks Verteilung zugegangen.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Goldap, den 23. Dezember 1921.

Das Finanzamt.

Am **Mittwoch**, den 11. Januar 1922, von 9 Uhr vorm. ab findet in **Koch's Hotel zu Szittkehmen**

## Brennholzverkaufstermin

statt. Zum Ausgebot kommt nur Brennholz bei beschränkter Bietung für den **Localbedarf** a) für Bedürftige, Kriegsbeschädigte, b) für Beamte, c) für Schulen soweit Holzvorrat vorhanden.

Szittkehmen, den 27. 12. 1921.

**Försterei Rominten.**

## Benzin, Petroleum, Gasöl, Maschinenöl, Autoöl, Zylinderöl

liefert in erstklassiger Qualität, unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse, auch in kleinsten Mengen

**Ostdeutsche Betriebsstoff-Gesellschaft m. b. H.**  
Königsberg.

Kneiph. Langgasse 28/29. Tel. 3108.

Alle

## Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamten, Lehrer u. Bauunternehmer sind vorrätig.

**Franz Passauer.**

Buch- und Papierhandlung.

Filiale Königsberg.

Kaiser-Wilhelmdamm,

Oftmesse bei

Jenisch & Suder.

## 80 Kutschwagen

großes Lager neuer Wagen aller Gattungen. Gelegenheitskäufe wenig gefahrener Wagen. Wieder-geschirre Reparaturwerkstätte.

**Hermann Hoffschulte**

Wagenfabrik Berlin N. W. 6.

Luisenstr. 21.

**Kohlen,**

**Braunthoblenbrittels**

gegen Reichshausbrandbezugschein und auf monatliche Melde-karte,

**Hüttenkoks**

bezugscheinfrei liefert nach allen Bahnhöfen

**Richard Lippold, Insterburg**  
Hindenburgstraße 22.